

## Benutzungsordnung

### für das Gemeinde- und Vereinshaus der Ortsgemeinde Platten

1. Die Ortsgemeinde Platten ist Eigentümerin des Gemeinde- und Vereinshauses. Sie übt das Hausrecht aus. Das Recht wird vom Ortsbürgermeister, den Beigeordneten oder dessen Beauftragter/m wahrgenommen.
2. Die Ortsgemeinde stellt das Gemeinde- und Vereinshaus
  - den Ortsvereinen und organisierten örtlichen Gruppen für Versammlungen und Schulungen,
  - -politischen Parteien und Wählergruppen, die sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennen, für Veranstaltungen im Rahmen ihrer Aufgaben und Ziele,
  - der Volkshochschule für Veranstaltungen,
  - gemeinnützigen Verbänden,
  - ortsansässigen Personen für Familienfeiern und sonstigen privaten Veranstaltungen,
  - Discoabende nur in Verbindung mit Veranstaltungen von Ortsvereinen,
  - Vereinen und Firmen für Veranstaltungen und Ausstellungen,
  - dem Verbandsgemeinderat Wittlich-Land für Sitzungen

nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeinde- und Vereinshauses zur Verfügung.

3. Die Benutzungserlaubnis wird auf Antrag erteilt; es ist eine verantwortliche Vertrauensperson, Nutzungsdauer und Nutzungszweck anzugeben.
4. Dem Benutzer wird ein Schlüssel übergeben, der beim Ortsbürgermeister oder Beauftragter/n abzuholen und nach Beendigung der Benutzung unverzüglich wieder abzugeben ist.
5. Eine erteilte Benutzungserlaubnis kann aus wichtigen Gründen, z. B. dringendem Eigenbedarf, erlaubniswidriger Benutzung oder Verstoß gegen die Benutzungsordnung zurückgenommen oder eingeschränkt werden.

Benutzer, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen oder das Bürgerhaus unsachgemäß gebrauchen, können von der Benutzung ganz ausgeschlossen werden.

Die Ortsgemeinde hat das Recht, das Gemeinde- und Vereinshaus aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen. Maßnahmen, die nach dieser Ziffer durchgeführt werden, lösen keine Entschädigungsansprüche aus; die Ortsgemeinde haftet auch nicht für evtl. Einnahmeverluste.

6. Für die Benutzung des Gemeinde- und Vereinshauses sind Gebühren in Form von Pauschalsätzen gemäß der Satzung der Ortsgemeinde Platten über die Erhebung von Gebühren für das Gemeinde- und Vereinshaus zu entrichten.
7. Bei Benutzung des Gemeinde- und Vereinshauses ist, soweit nicht bereits anderweitig Regelungen getroffen sind, folgende Benutzungsordnung einzuhalten:
  - a. Das Gemeinde- und Vereinshaus ist ein öffentliches Gebäude. Im gesamten Gebäude gilt das Rauchverbot.

- b. Die Benutzer haben das Gemeinde- und Vereinshaus und die dazugehörenden Außenanlagen pfleglich zu behandeln; dies gilt insbesondere für Boden, Wände und Einrichtungsgegenstände. Es ist Pflicht eines jeden Benutzers, sich so zu verhalten, dass die Kosten für die Unterhaltung und Betrieb so gering wie möglich gehalten werden können. Es ist insbesondere untersagt, in Wände oder Holzteile Nägel einzuschlagen oder Schrauben einzudrehen.
- c. Aus Gründen des Brandschutzes müssen Dekorationen mindestens aus schwer entflammbar Materialen sein und so angebracht werden, dass sie Rettungswege nicht einengen.
- d. Die Benutzer haben dem Ortsbürgermeister, Beauftragter/m eine Vertrauensperson zu benennen, die die Aufsicht wahrnimmt. Die Vertrauensperson ist für den reibungslosen und ordnungsgemäßen Ablauf verantwortlich. Sie ist auch dafür verantwortlich, dass nach der Benutzung die Zugangstüren und Fenster abgeschlossen werden. Soweit ein Schlüssel ausgehängt wurde, haftet diese dafür, dass dieser nicht missbräuchlich benutzt und unmittelbar nach Nutzung zurückgegeben wird.

Die Heizungs- und Beleuchtungsvorrichtungen dürfen nur von den hierfür von der Gemeindeverwaltung benannten Personen bedient werden. Der Verbrauch sollte aus Umwelt- und Energiegründen stets nur im notwendigen, erforderlichen Maß erfolgen.

- e. Der Benutzer ist verpflichtet, die Geräte und Einrichtungsgegenstände auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den beabsichtigten Zweck zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht genutzt werden.
- f. Der Benutzer haftet für Verlust oder Beschädigungen von Mietgegenständen, soweit er oder ein Mitglied, Gast oder Gehilfe diese zu vertreten haben. Der Mieter hat Schadenersatz in Höhe des Wiederbeschaffungspreises (Neupreis) zu leisten. Beschädigungen oder Verluste sind sofort dem Ortsbürgermeister oder einer/m Beauftragten zu melden.
- g. Die Ortsgemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle, Beschädigungen oder Diebstahl (z. B. Kleidungsstücke). Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder, Beauftragte oder Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und Zugänge zu den Räumen stehen.

Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.

- h. Die Benutzer sind dafür verantwortlich, dass keine unzulässigen Lärmbelästigungen in der Nachbarschaft des Gemeinde- und Vereinshauses entstehen (Grundnorm § 117 OWiG und Bestimmungen des Immissionsschutzgesetzes für Rheinland-Pfalz).

Das Jugendschutzgesetz ist durch den Veranstalter zu beachten und auf seine Einhaltung zu überwachen.

- i. Spätestens am Tag nach der Veranstaltung sind die Räume, Einrichtungsgegenstände und ggfls. der Außenbereich vom Benutzer besenrein zu reinigen. Bei Nutzung des Gemeinde- und Vereinshauses über mehrere Tage hat eine tägliche Zwischenreinigung durch den Benutzer zu erfolgen. Bereitgestellte Reinigungsmittel sind nach Vorgaben des Herstellers zu benutzen.

Geräte und Einrichtungen der Räume dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß verwendet werden. Sie sind nach Benutzung und Reinigung wieder an ihren Platz zu schaffen.

Geschirr und Gläser sind nach Gebrauch sorgfältig zu reinigen und unbeschädigt wieder in die Schränke zu räumen.

Geschirrtücher, Spülmittel, Toilettenpapier sowie Müllsäcke sind vom Mieter zu stellen.

Abfälle sind vom Benutzer auf dessen Kosten zu entsorgen.

- j. Den Anweisungen des Vertreters der Ortsgemeinde ist sofort Folge zu leisten. Bei groben Verstößen gegen die Benutzungsordnung können einzelne Personen oder die Benutzergruppe mit sofortiger Wirkung der weitere Aufenthalt im Gemeinde- und Vereinshaus untersagt werden.

Bei wiederholten oder groben Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann die Ortsgemeinde ein längerfristiges Benutzungsverbot beschließen.

8. Mit der Benutzung unterwirft sich der Benutzer dieser Benutzungsordnung und erkennt sie an.

Ortsgemeinde Platten

Platten, den 13.08.2020

Jürgen Jakoby  
Ortsbürgermeister



(DS)